



des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau
Telefon 0 84 31/57-0
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druck + Dienstleistung,
Rheinpfälzerweg 25, 86633 Neuburg/Donau
Telefon 0 84 31 / 4 80 60

Nummer 26

Mittwoch 22. April

2020

Inhaltsverzeichnis:

56. Sitzung des Kreisausschusses Neuburg-Schrobenhausen Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt Aufgebot Sparkassenbücher	Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes – TierGesG – sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit;
---	--

Bekanntmachungen des Landratsamtes

56. Sitzung des Kreisausschusses Neuburg-Schrobenhausen

Die 56. Sitzung des Kreisausschusses findet am

Donnerstag, 30.04.2020, um 15:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen in Neuburg, Platz der Deutschen Einheit 1, statt.

Tagessordnung

In öffentlicher Sitzung:

1. Staatliche Wirtschaftsschule Neuburg a. d. Donau: Einrichtung einer weiteren Gebundenen Ganztagsklasse; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Herr Hornauer)
2. Kreisstraße ND 11: Erneuerung des Durchlasses des Sachsenweidengrabens im Bereich der Überführung der ND 11 über die B16 bei Burgheim; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Herr Laumer)
3. Kreisstraße ND 14: Ersatzneubau der Brücke über den neuen Mooskanal zwischen Obergrasheim und Berg im Gau; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Herr Laumer)
4. Bekanntgabe von Eilentscheidungen: Sachstandsbericht (Referent: Frau Heinrich)
5. Verschiedenes und Anfragen

In nichtöffentlicher Sitzung:

6. Schulen allgemein - Vergabe
7. Berufliches Schulzentrum Neuburg a. d. Donau - Vergabe
8. Personalangelegenheit
9. Grundstücksangelegenheit
10. Grundstücksangelegenheit
11. Verschiedenes und Anfragen

Neuburg an der Donau, 16.04.2020

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Peter von der Grün
Landrat

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Haushaltssatzung Fortgeschriebener Plan des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Jahr 2019

Hinweis auf Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung Fortgeschriebener Plan des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2019 wurde im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 24 vom 29. November 2019 (Seite 2) veröffentlicht.

Der Fortgeschriebene Haushaltsplan, die Haushaltssatzung Fortgeschriebener Plan und Ihre Anlagen liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt öffentlich aus.

Ingolstadt, den 16.04.2020

Zweckverband Müllverwertungsanlage
Ingolstadt

Dr. Christian Lösel

Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Aufgebot

Die Sparkassenbücher Nr. 3405173919 ausgestellt am 14.02.2017 und Nr. 4300069129 ausgestellt am 21.04.1995 für Frau Anna Maier sind verloren gegangen.

Auf Antrag von

**Frau Anna Maier, Am Holzgarten 4,
86633 Neuburg a. d. Donau**

wird der Inhaber der Urkunde aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Neuburg a. d. Donau, 20.04.2020

Vorstand der
SPARKASSE NEUBURG-RAIN

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes – TierGesG – sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit;
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zu Regelung von Schutzmaßnahmen gegen die Blauzungenkrankheit im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen**

Änderung der Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit – Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus – BTV-8) in einem Betrieb im Rems-Murr-Kreis (Baden-Württemberg) erlässt das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen als untere Behörde für Veterinärwesen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Gebiet des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen wird zum Sperrgebiet erklärt.
2. Im festgelegten Sperrgebiet gilt folgendes:
 - 2.1 Wer im Sperrgebiet empfängliche Tiere (Schafe und Rinder, Ziegen und Wildwiederkäuer (Farmwild)) hält, hat dies und den Standort der Tiere unverzüglich nach Bekanntgabe der Festsetzung nach § 5 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit der zuständigen Behörde anzuzeigen.
 - 2.2 Ein Verbringen der Tiere, deren Sperma, Eizellen und Embryonen ist **nur unter Einhaltung der Bedingungen der Art. 7 bzw. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 zulässig.** Näheres siehe Hinweise ab Punkt 2.
3. Eine freiwillige Impfung gegen die Blauzungenkrankheit wurde mit Allgemeinverfügung vom 04.08.2016 genehmigt.
4. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1 getroffenen Regelung wird angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am 15.04.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 18.05.2019 außer Kraft.
6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweise

1. Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche im Sinne des § 4 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 1 Nr. 7 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen. Demnach hat der Tierhalter bei Ausbruch der Tierseuche oder auftretenden Erscheinungen, die den Ausbruch der Tierseuche befürchten lassen, dies der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie des Standortes und der Haltungsform der betroffenen Tiere und der sonstigen für die jeweilige Tierseuche empfänglichen gehaltenen Tiere unverzüglich anzuzeigen.

Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen).

2. Im festgelegten Sperrgebiet gilt Folgendes:

- 2.1. Wer im der Sperrgebiet empfängliche Tiere hält, hat dies und den Standort der Tiere unverzüglich nach Bekanntgabe der Festsetzung nach § 5 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit der zuständigen Behörde anzuzeigen.

- 2.2. Ein Verbringen der Tiere, deren Sperma, Eizellen, und Embryonen ist nur unter Einhaltung der Bedingungen der Art. 7 bzw. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 zulässig.

Zu deren Umsetzung werden folgende Hinweise gegeben:

- 2.2.1 Verbringen empfänglicher Tiere innerhalb des Sperrgebiets:

Das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren ist in Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelt. Das Verbringen innerhalb des Sperrgebiets ist nur zulässig sofern die Tiere am Tag der Verbringung keine klinischen Symptome der Blauzungenkrankheit aufweisen und die Tiere von einer entsprechenden Tierhaltererklärung begleitet werden.

Zur Beantragung der Zulassung hat der Tierhalter der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde die als Anlage angehängte „Tierhaltererklärung innerhalb Sperrgebiet“ zu übersenden (per Telefax, E-Mail oder postalisch).

Die Zulassung ist für den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen stets widerruflich erteilt.

- 2.2.2. Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet:

Beim Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands sind die Voraussetzungen des Art. 8 der VO (EG) Nr. 1266/2007 einzuhalten.

Bezüglich der einzuhaltenden Tiergesundheitsgarantien gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) dieser Verordnung wurden i. V. m. der Risikobewertung des FLI vom 21.12.2018 nachfolgende Optionen auf Bund-Länder-Ebene abgestimmt. Zudem wurden in Abstimmung zwischen den Bundesländern und dem Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) die innerstaatlichen Verbringungsregelungen für ungeimpfte Kälber von Muttertieren, die während der Trächtigkeit geimpft wurden, kurzfristig angepasst.

Option	zu verbringende Tiere	Verbringung innerhalb Deutschlands möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
1	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<p><u>1. Möglichkeit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in die HI-Tier-Datenbank ➤ Wiederholungsimpfungen jeweils innerhalb von 1 Jahr durchgeführt ➤ Einhaltung von mind. 60 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen <p style="text-align: center;">ODER</p> <p><u>2. Möglichkeit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in die HI-Tier-Datenbank ➤ negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere nach 35 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung <p><u>Trächtige Tiere, die aus der Sperrzone verbracht werden, müssen bereits vor der Besamung oder Paarung eine der Bedingungen für geimpfte Tiere erfüllt haben.</u></p> <p>Anmerkung Für Schafe/Ziegen gelten folgende Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle Tiere des Herkunftsbestandes sind klinisch unauffällig • Die BTV-Grundimmunisierung der zu verbringenden Tiere wurde entsprechend dem Impfprotokoll des Herstellers abgeschlossen (Die vom jeweiligen Hersteller angegebene Zeitspanne bis zur Ausbildung einer belastbaren Immunität wurde eingehalten) • Die Bestandsimpfungen sind in der HIT-Datenbank zu erfassen, zusätzlich ist die tierärztliche Impfbescheinigung mitzuführen • Die Tiere wurden unmittelbar vor dem Verbringen einer wirksamen Repellentbehandlung unterzogen – Bestätigung auf der Tierhaltererklärung!

2	Kälber (bis zum Alter von 3 Monaten) von geimpften Mutterkühen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Abgeschlossene Grundimmunisierung der Mutterkuh (gültiger Impfschutz) mind. 28 Tage vor der Geburt nach Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in die HI-Tier-Datenbank ➤ ggf. Wiederholungsimpfungen der Mutterkuh (gültiger Impfschutz) nach Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in die HI-Tier-Datenbank jeweils innerhalb von 1 Jahr durchgeführt ➤ Kälber müssen innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch (Biestmilch) der Mutterkuh erhalten haben ➤ Tiere werden von einer entsprechenden Tierhaltererklärung begleitet.
3	Tiere zur unmittelbaren Schlachtung	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ausschließliche Verbringung zur Schlachtung UND Tiere werden von einer entsprechenden Tierhaltererklärung begleitet: <ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung der Freiheit von Anzeichen der Blauzungenkrankheit • ist dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben <p>Das Sammeln von Schlachttieren aus mehreren Betrieben innerhalb der Restriktionszonen ist zulässig, sofern entsprechende Tierhalterklärungen für alle transportierten Tiere vorliegen</p>

Die Tierhaltererklärung muss in jedem Fall die Tiere begleiten und verbleibt beim Empfänger der Tiere.

Alle erforderlichen Formulare (Tierhaltererklärung) können auf der Homepage des Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (www.lgl.bayern.de) abgerufen werden.

Für die weiteren in Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Anhang III der VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelten Ausnahmemöglichkeiten zum Verbringungsverbot fehlen derzeit die Voraussetzungen, um diese zuzulassen.

Wichtige Hinweise zur BTV-Untersuchung:

- Ab dem 21.03.2020 werden BTV-Handelsuntersuchungen und BTV-Monitoring am LGL nicht mehr durchgeführt. Die Untersuchungen für das Verbringen empfänglicher Tiere aus BT-Restriktionszonen in freie Gebiete sind Handelsuntersuchungen. Dem Tierhalter steht daher die Wahl der Einrichtung (private Labore) für diese Untersuchungen grundsätzlich frei. Tierhalter und Tierärzte wenden sich dazu bitte an die veterinärmedizinisch tätigen privaten Labore in Bayern.
- Labore, die Handelsuntersuchungen auf BT anbieten, müssen für die Anwendung des Diagnoseverfahrens akkreditiert sein und vom nationalen Referenzlabor (FLI) zugelassene Diagnostika verwenden. Sollte BTV-Genom in untersuchten Handelsproben nachgewiesen werden, ist das LGL zu kontaktieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Neuburg a.d. Donau, 14.04.2020

Katharina Huber
Regierungsrätin

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Bayerstraße 30, 80335 München (Hausanschrift)
bzw. Postfach 20 05 43, 80005 München (Postanschrift)**

Klage erhoben werden. Die Klage kann auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beige- fügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigegefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten in Folge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim zuvor genannten Verwaltungsgericht kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.